

THÜR. LANDTAG POST
25.05.2020 13:13

1096012020



**Handelsverband
Thüringen
HVT**

Handelsverband Thüringen, Futterstraße 14, 99084 Erfurt

**Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt**

per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Futterstraße 14
99084 Erfurt

Telefon:
Telefax: |

E-Mail:
www.handelsverbandthueringen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom



Datum
25. Mai 2020

Stellungnahme Gesetzgebungsverfahren zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie (ThürCorPanG)

Wir schließen uns vollumfänglich der Stellungnahme des VWT vom 25. Mai 2020 an.

Im Hinblick auf den Antrag der CDU Fraktion zur befristeten Aussetzung des § 12 Abs. 1 LadÖffG bewerten wir die befristete Aussetzung bis zum 1. Mai 2021 positiv. Die greift das Schreiben der Frau Ministerin Werner vom 17. März (Das Schreiben haben wir Anlage beigelegt) auf. Wir gehen jedoch davon aus, dass aus den bereits bisher vorgetragenen Gründen – wie etwa der grundsätzlich üblichen 5 Tage Woche und der bestehenden tariflichen Regelungen - generell überarbeitet werden muss. Zumindest müsste nach dieser Zeit eine den umfassenden Bedürfnissen gerecht werdende Rechtsverordnung geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Landesgeschäftsführer

Der Handel

Alles fürs Leben

Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Präsident: |
Landesgeschäftsführer:
Amtsgericht Erfurt, VR 317
Erfurter Bank eG
BIC: ERFBDE33XXX
IBAN: DE41 8206 4228 0000 417157
Steuer-Nr. 151/143/50157



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 94 · 99105 Erfurt

Per E-Mail

Handelsverband Thüringen e. V.
Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.

Nachrichtlich:
TMWWDG
TSK

Die Ministerin

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon
Telefax

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt
17. März 2020

**Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung der Erkrankung COVID-19;
Samstagsbeschäftigungsbeschränkung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen. Zur Verringerung der Ausbreitungsgeschwindigkeit der Pandemie wurden weitreichende Maßnahmen eingeleitet, die das öffentliche Leben weitgehend einschränken.

Die Bevölkerung reagierte insbesondere bei Lebensmitteln mit einem veränderten Einkaufsverhalten. Dies führt dazu, dass bestimmte Waren vorübergehend vergriffen sind. Die Unternehmen und Mitarbeiter im Handel tun alles, damit die Waren schnell wieder zur Verfügung stehen.

Alle Hürden für Thüringer Unternehmen sollen nach Willen der Landesregierung unbürokratisch und schnellstmöglich aus dem Weg geräumt werden.

Als eine besondere Herausforderung für Thüringer Händler hat sich dabei die Bestimmung zur Beschränkung der Beschäftigung an Samstagen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG herauskristallisiert.

Daher plane ich, kurzfristig eine Ausnahmeverordnung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürLadÖffG vorzubereiten. Für die betroffenen Betriebe soll die Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürLadÖffG weitgehend ausgesetzt werden.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Ausnahmeverordnung habe ich die zuständige Vollzugsbehörde (Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – TLV) gebeten, von einer Kontrolle der Samstagsbeschäftigungsbeschränkung im Zeitraum des COVID-19-Geschehens abzusehen. Aufgrund des fehlenden Bußgeldtatbestands erfolgt ohnehin keine unmittelbare Ahndung eines Verstoßes.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99098 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilung
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgffc/lenschutz/>
abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Diese Maßnahme soll die allgemeine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsverbot gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171, zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), für das Kommissionieren von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie für die Anlieferung und Annahme der Waren durch Allgemeinverfügung des TLV, die kurzfristig in Kraft treten soll, ergänzen.